



BENUTZUNGSREGLEMENT MOTORBOOTE "SVB"

1. ZWECK

- 1.1 Das Motorboot steht der SVB für die Durchführung von Regatten und anderen Anlässe zur Verfügung.
- 1.2 Zur Hilfeleistung für Mensch und Schiff in Not sowie bei Havarien.
- 1.3 Zum schleppen von Schiffen mit Motorschaden etc. in den nächsten Hafen.

2. BENUTZUNG

- 2.1 Aktiv-Mitglieder der SVB können das Motorboot für private Zwecke nutzen. An Nichtmitglieder wird das Motorboot nicht abgegeben (Ausnahme 2.2).
- 2.2 Der SVB verbundene Organisationen können für den Einsatz im Regattawesen die Nutzung beantragen.
- 2.3 Ein gültiger schweizerischer Führerausweis der Kategorie A ist erforderlich.
- 2.4 Die im Ausweis aufgeführte Höchstzahl an Passagieren darf nicht überschritten werden.
- 2.5 Allfällige Bussen durch Nichteinhaltung der Verkehrsvorschriften gehen zu Lasten des Nutzers.
- 2.6 Das an Bord befindliche Logbuch ist mit Datum, den gefahrenen Betriebsstunden, allfällig getankten Brennstoff und Bemerkungen nachzuführen.
- 2.7 Das persönliche Rettungsmaterial (Schwimmwesten) ist vom Benutzer in genügender Anzahl mitzunehmen.
- 2.8 Die Übernahme erfolgt nach Vereinbarung mit dem Motorboot verantwortlichen oder dessen Stellvertreter.
- 2.9 Vor Antritt der ersten Fahrt ist die Einweisung durch einen Verantwortlichen der SVB obligatorisch.
- 2.10 Vor Antritt der Fahrt ist das Schiff auf allfällige Schäden (Vorgänger) sowie dessen Seetauglichkeit zu prüfen. Allfällige Bemerkungen sind bei der Übergabe schriftlich festzuhalten.
- 2.11 Das Betanken erfolgt in der Regel vom Motorboot-Verantwortlichen.
- 2.12 Die Nutzer verpflichten sich, dem Motorboot Sorge zu tragen, und das Boot ist in sauberem Zustand abzugeben.

3. VERSICHERUNG / SELBSTBEHALT

- 3.1 Das Boot ist Haftpflicht- und Vollkaskoversichert.
Der Selbstbehalt beträgt Fr. 500.-- zu Lasten des Benutzers.
- 3.2 Allfällige Pannen, Schäden oder Havarien sind zu protokollieren und unverzüglich dem SVB-Bootsverantwortlichen oder dessen Stellvertreter zu melden. Der Bootsführer haftet für allfällige Kosten.

4. NUTZUNGSgebÜHREN

- 4.1 Der Vorstand legt die Nutzungsgebühren fest; diese werden vom Kassier in Rechnung gestellt.
- 4.2 Nutzung SVB Mitglieder
- | | | |
|---------------------------------------|-----|--------|
| Pro Tag inkl. max. 5 Betr. Std. | Fr. | 100.-- |
| ½ Tag / Abend inkl. max. 3 Betr. Std. | Fr. | 80.-- |
- 4.3 Der SVB verbundene Organisationen (inklusive Nutzung Winde)
- | | | |
|-----------------------------------|-----|-----------------|
| 1. Tag | Fr. | 250.-- + Diesel |
| jeder weitere darauf folgende Tag | Fr. | 100.-- + Diesel |

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Es gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die SVB lehnt ausdrücklich jede Haftung ab.
- 5.2 Der Nutzer verpflichtet sich, die Nutzungsgebühr prompt zu überweisen.

6. Änderungen des Reglements

- 6.1 Dieses Reglement kann jederzeit durch den Vorstand SVB jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Bottighofen, 01. Januar 2012

Der Vorstand